



Geburt eines Kindes in den Philippinen von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

März 2022

Einzureichende Dokumente

Die folgenden Dokumente, sollten im **Original** zusammen mit einer Kopie abgegeben werden:

Vom Kind:

- Geburtsurkunde*** ausgestellt vom Philippinischen Statistikamt (PSA) mit einer Apostille vom Department of Foreign Affairs (DFA) nicht älter als sechs Monate
- Vaterschaftserklärung/Affidavit Vaterschaft/Affidavit zur Benutzung des Namens des Vaters** Original oder beglaubigte Kopie vom lokalen Zivilstandsamt
- Gültiger ausländischer** Pass des Kindes, falls vorhanden
- Ausgefülltes Informationsblatt**

** Falls die Geburt spät registriert wurde (mehr als 30 Tage nach dem Datum der Geburt) reichen Sie bitte zusätzliche Dokumente mit Apostille vom DFA ein und stellen Adressen und Telefonnummern der ausstellenden Behörden zur Verfügung:*

- Geburtsurkunde ausgestellt vom lokalen Standesamt
- Original Taufschein
- Originalzeugnisse, Datenabschrift oder andere schulische Nachweise

Vom Schweizer Elternteil:

- Passkopie**
- Kopie des Familienscheins oder Personenstandsausweis**

Vom philippinischen Elternteil:

- Gültiger Pass**
- Geburtsurkunde*** ausgestellt vom PSA und mit einer Apostille versehen vom DFA, nicht älter als sechs Monate.

**Falls die Geburt spät registriert wurde (mehr als 30 Tage nach dem Datum der Geburt) reichen Sie zusätzliche Dokumente ein und stellen Adressen und Telefonnummern der ausstellenden Behörden zur Verfügung:*

- Geburtsurkunde ausgestellt vom lokalen Standesamt
- Original Taufschein
- Originalzeugnisse, Datenabschrift oder andere schulische Nachweise

- Zivilstandsbescheinigung**, nicht älter als sechs Monate

Ledig:

- Zivilstandsnachweis "CENOMAR"**, ausgestellt vom PSA mit einer Apostille vom DFA

Verwitwet:

- Bescheinigung der registrierten Ehen "CEMAR"** ausgestellt vom PSA und mit Apostille vom DFA
- Todesurkunde**, ausgestellt vom PSA mit einer Apostille vom DFA

Aufgelöste/annulierte Ehe:

- Bescheinigung der registrierten Ehen "CEMAR"** ausgestellt vom PSA und mit Apostille vom DFA

- Heiratsurkunde mit Randvermerk** ausgestellt vom PSA und mit Apostille vom DFA
- Beglaubigte Kopie des Gerichtsentscheids und der Endgültigkeitserklärung** der Annullierung/Anerkennung einer auswärtigen Scheidung mit Apostille vom DFA und übersetzt in eine schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch).

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Vertiefte Überprüfung

Nach Erhalt werden die Dokumente bei den lokalen Behörden überprüft. Sofern keine Diskrepanzen vorliegen, werden diese übersetzt, offiziell beglaubigt, und dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz zur Registrierung übermittelt.

Je nach Ergebnis des Gutachtens oder nach den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz kann die Botschaft eine zusätzliche Überprüfung durch einen externen Dienst verlangen und zusätzliche Unterlagen und Kosten anfordern

Das gesamte Verfahren der Registrierung kann bis 3-4 Monate dauern.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- *Gemäss dem Familienrecht Artikel 164 und 167 werden Kinder als ehelich anerkannt, wenn sie während einer bestehenden Ehe gezeugt oder geboren wurden.*
Artikel 164. *Kinder die während einer Ehe gezeugt oder geboren wurden werden als ehelich anerkannt.*
Artikel 167. *Das Kind wird stets als ehelich anerkannt auch wenn die Mutter dieses als unehelich erklärt oder einen Ehebruch begangen hat.*
- Unvollständige Unterlagen werden nicht akzeptiert.
- Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig. Sie können die Dokumente per Kurier (zum Beispiel LBC) an die Schweizerische Botschaft übermitteln.
- Liste von geprüften Übersetzern kann von unserer Webseite entnommen werden:
<https://www.eda.admin.ch/countries/philippines/en/home/services/uebersetzer.html>

Embassy of Switzerland
24th Floor, BDO Equitable Tower
8751 Paseo de Roxas
1260 Makati City, Metro Manila
Philippines
Tel. (+63 2) 8845 45 45, loc.2
manila@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/philippines